

Ordnung des Sonderforschungsbereichs „Globale Entwicklungsdynamiken von Sozialpolitik“

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB) „Globale Entwicklungsdynamiken von Sozialpolitik“ ist eine Einrichtung der Universität Bremen.
2. In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben in den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie, Gesundheitswissenschaft, Geschichte, Rechtswissenschaft, Geographie und Informatik bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen zu intensivieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie Chancengleichheit und Diversität in seiner Mitgliedschaft zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und einem Teilprojekt als wissenschaftlich Mitarbeitende angehören, das im Sonderforschungsbereich beantragt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bewilligt wurde.
2. Ordentliche Mitglieder mit beratender Stimme sind alle sonstigen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Sonderforschungsbereiches.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler inner- oder außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen als außerordentliche Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht aufnehmen. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit im Vorgriff auf die nächste Mitgliederversammlung die außerordentliche Mitgliedschaft vorläufig gewähren.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Beschäftigung des Mitarbeitenden im SFB endet bzw. wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
5. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich mit Stimmrecht berechtigt grundsätzlich dazu, einen Projektentwurf bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des SFBs vorzulegen. Dabei sind die allgemein geltenden Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleiterschaft, usf.) zu beachten.
2. Die Mitglieder des SFBs sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFBs können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung von Gleichstellung und Diversität sowie an der Verwaltung des SFBs nach Maßgabe seiner Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFBs zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über den Stand der Arbeiten im Teilprojekt vorzulegen. Diese Pflicht besteht unabhängig von einem etwaigen Ende der Mitgliedschaft.
6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem SFB aus, so können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFBs grundsätzlich nicht an den neuen Tätigkeitsort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vor-

stands des SFBs und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000 während der Laufzeit des SFBs ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

Der SFB hat folgende Organe:

- [a] Mitgliederversammlung
- [b] Versammlung der Teilprojektleitenden
- [c] Gleichstellungsgremium und Gleichstellungsbeauftragte
- [d] Vorstand
- [e] Sprecherin bzw. Sprecher

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des SFBs 1342. Sie ist sein Diskussions- und Beschlussgremium und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Teilprojekten. Die Mitgliederversammlung hat folgende weitere Aufgaben:
 - [a] Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft;
 - [b] Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
 - [c] Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags;
 - [d] Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder, darunter die Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Stellvertretung und die Bestätigung der Gleichstellungsbeauftragten;
 - [e] Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers; und
 - [f] Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 10) zu zentral bewilligten Mitteln.
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf die Versammlung der Teilprojektleitenden:
 - [a] Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination;
 - [b] Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
 - [c] Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikation von Synthesearbeiten (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen und Karenzzeiten); und
 - [d] Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFBs.
3. Folgende Aufgaben erfüllt der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung:
 - [a] Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen;
 - [b] Beratung über die Beantragung/Beschaffung von Geräten, die von mehreren Teilprojekten genutzt werden;
 - [c] Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums, so die inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes.
4. Bei der Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht. Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden).
5. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Sonderforschungsbereichs einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder des SFBs in der oben genannten Frist einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 20 Mitglieder aus mindestens der Hälfte der Teilprojekte anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Versammlung der Teilprojektleitenden

1. Mitglieder der Versammlung der Teilprojektleitenden sind alle Teilprojektleitenden, also diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die das von der DFG bewilligte Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben und jeweils als Teilprojektleitende im Errichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag für einen SFB (oder einem Neuantrag) genannt werden.
2. Die Versammlung der Teilprojektleitenden erfüllt die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 und tagt mindestens einmal im Jahr.
3. Die Versammlung der Teilprojektleitenden entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden) und jedes Teilprojekt hat eine Stimme.
4. Die Versammlung der Teilprojektleitenden wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des SFBs einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von 20 Prozent der Teilprojektleitenden des SFBs in der oben genannten Frist einzuberufen.
5. Die Versammlung der Teilprojektleitenden ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Teilprojekte durch mindestens eine Teilprojektleitende oder einen Teilprojektleitenden vertreten sind.

§ 7 Gleichstellungsgremium und Gleichstellungsbeauftragte

1. Das Gleichstellungsgremium besteht aus allen weiblichen Teilprojektleiterinnen und mindestens zwei der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen. Die Bestimmung der Mitglieder des Gleichstellungsgremiums erfolgt gemäß den entsprechenden Regelungen der Universität Bremen.
2. Es wählt aus seiner Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte, die dem Vorstand mit beratender Stimme angehört und deren Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sie berät bei allen Einstellungsvorgängen mit und kann bei Stellen, die an der Universität Bremen angesiedelt sind, durch einen Einspruch einen Aufschub des Verfahrens zur weiteren Beratung für 4 Wochen erreichen. Für Stellen, die an anderen Universitäten angesiedelt sind, gelten die dortigen Gleichstellungsregelungen.
3. Das Gremium entwickelt neue Maßnahmen, berät die Gleichstellungsbeauftragte in Konfliktfällen und hat zudem Schulungsaufgaben im Feld der Gleichstellung und Anti-Diskriminierung.

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher, der Stellvertretenden bzw. dem Stellvertreter, sowie drei weiteren Teilprojektleitenden (zusammen als Sprecherteam bezeichnet) und einem Mitglied des wissenschaftlichen Nachwuchses bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Gleichstellungsbeauftragten (mit beratender Stimme). Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtszeit von einer Finanzierungsperiode gewählt. Das Amt des stellvertretenden Sprechers kann jährlich innerhalb der im Vorstand vertretenen Teilprojektleitenden rotieren. Die Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen in §5 (4). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit der Mitglieder abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn gleichzeitig eine neue Sprecherin bzw. ein neuer Sprecher gewählt wird.
3. Neben den von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragenen Aufgaben (§ 5 Absatz 3 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - [a] Personalfragen;
 - [b] Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFBs bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden). Das Recht, bei der Einstellung von Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung einen Personalvorschlag zu machen, verbleibt bei der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler (dem Teilprojektleitenden), mit der oder dem die neu einzustellenden Mitarbeitenden zusammenarbeiten werden;
 - [c] Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern;

- [d] Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- [e] Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs;
- [f] Beratungen mit der Hochschulleitung bzw. der Leitung der Fachbereiche über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen;
- [g] Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit und Diversität; und
- [h] alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 9 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers

1. Zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und als Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur der Universität Bremen innehat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFBs ist. Diese Person hat die Leitung des Verwaltungsprojektes Z inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Teilprojekt leiten. Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird für die Amtszeit von einer Finanzierungsperiode gewählt.
2. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sitzt dem Vorstand, der Versammlung der Teilprojektleitenden und der Mitgliederversammlung vor und vertritt den SFB nach außen, so gegenüber der Hochschulleitung, der Hochschulverwaltung und der DFG.
3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
 - [a] die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Mittelabrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs;
 - [b] die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitenden-Versammlungen und Mitglieder-versammlungen;
 - [c] die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
4. Die Stellvertretung vertritt die Sprecherin bzw. den Sprecher im Verhinderungsfalle sowie auf Bitte im Einzelfall.

§ 10 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Reisemittel, Mittel für wissenschaftliche Gäste, pauschale Mittel und Gleichstellungsmittel werden im zentralen Verwaltungsprojekt Z verwaltet. Diese Mittel werden nach den folgenden Kriterien vergeben:
 - [a] Reisekosten: Für die Vergabe von Reisekosten sind die im Antrag gemachten Angaben für jedes Teilprojekt maßgeblich und bindend. Sollten sich die Bedarfe ändern, können Reisekosten zwischen Teilprojekten geändert werden. Der Sprecher bzw. die Sprecherin muss darüber informiert werden und die Abrechnung findet über das zentrale Verwaltungsprojekt Z statt.
 - [b] Mittel für wissenschaftliche Gäste: Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln für wissenschaftliche Gäste. Anträge können von allen Teilprojekten eingereicht werden.
 - [c] Pauschale Mittel: Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von pauschalen Mitteln bei Beträgen ab 1.000 EUR. In dringenden Fällen und bei kleineren Beträgen kann die Sprecherin bzw. der Sprecher die Mittel vergeben und berichtet darüber auf der folgenden Vorstandssitzung.
 - [d] Gleichstellungsmittel: Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Gleichstellungsmittel auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 11 Schlussvorschriften

Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule über die Ordnung.